

RS OGH 1985/10/17 6Ob30/85, 6Ob2/86, 2Ob151/16v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1985

Norm

AnerbenG §11

Rechtssatz

Das Kriterium des "Wohlbestehenkönnens" für die Höhe des Übernahmuspriesters im Sinne des § 11 AnerbenG stellt auf die Erhaltung des Erbhofes in dem im § 2 AnerbenG genannten Umfang ab. Bei der Festsetzung des Übernahmuspriesters, der das Wohlbestehenkönnen des Anerben ermöglicht, ist daher vom Erbhof in seiner faktischen Größe auszugehen und nicht zu prüfen, ob der Übernehmer auch bei Verkleinerungen des Erbhofes wohl bestehen könnte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 30/85
Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 30/85
- 6 Ob 2/86
Entscheidungstext OGH 20.02.1986 6 Ob 2/86
Auch; nur: Bei der Festsetzung des Übernahmuspriesters, der das Wohlbestehenkönnen des Anerben ermöglicht, ist daher vom Erbhof in seiner faktischen Größe auszugehen. (T1) Beisatz: Es ist auch von seinem faktischen Zustand auszugehen. (T2)
- 2 Ob 151/16v
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 151/16v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0050389

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at